



**Allgemeine Beförderungsbedingungen für Passagiere, Gepäck und Fracht der  
JUMP AWAY Heinz & Mache GbR; JUMP AWAY AVIATION Ltd.; JUMP AWAY Luftfahrt GmbH  
(nachfolgend Luftfrachtführer)**

In Ergänzung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen werden die nachfolgenden Vertragsbedingungen Inhalt des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Luftbeförderungsvertrags.

## **1. Buchung und Bezahlung**

### **1.1.**

Die Flugbuchung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Sie wird mit dem Abschluss des Luftbeförderungsvertrags verbindlich.

### **1.2.**

Es gelten die im Luftbeförderungsvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.

### **1.3.**

Sofern Vorauszahlung vereinbart wurde kann der Luftfrachtführer die Beförderung verweigern, wenn die Zahlung nicht spätestens 24 Stunden vor der vereinbarten Abflugzeit erfolgt ist oder wenn der Auftraggeber sich trotz Aufforderung des Luftfrachtführers unberechtigt weigert, den Flugpreis ganz oder teilweise vor Abflug zu bezahlen. Für den entstehenden Schaden haftet der Luftfrachtführer nicht.

## **2. Leistungen**

### **2.1.**

Der Luftfrachtführer übernimmt die Beförderung vom Start- bis zum Zielflughafen von Passagieren, deren Gepäck und sonstigen Gütern aller Art bis zu den im Luftbeförderungsvertrag vereinbarten Mengen, Massen und Volumina, sofern ihre Beförderung nicht durch Gesetze oder Bestimmungen ausgeschlossen ist.

### **2.2.**

Sofern aufgrund der Witterungsverhältnisse Maßnahmen zur Enteisierung des Luftfahrzeugs notwendig werden sind die dafür entstehenden Kosten nicht im Flugpreis inbegriffen und werden dem Auftraggeber ohne Aufschlag gesondert in Rechnung gestellt. Die Entscheidung über die Einleitung von Enteisungsmaßnahmen liegt ausschließlich im Ermessen des jeweiligen Luftfahrzeugführers. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Niederschrift im Luftbeförderungsvertrag.

### **2.3.**

Der Luftfrachtführer übernimmt Dienstleistungen und Verpflegungen an Bord gemäß den im Luftbeförderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

### **2.4.**

Soweit im Luftbeförderungsvertrag nicht anders vereinbart, gelten Flugpreise und Gebühren nur für die Beförderung von Flughafen zu Flughafen.

### **2.5.**

Der Luftfrachtführer hat das Recht, einen anderen Luftfrachtführer als Erfüllungsgehilfen oder ein anderes als das im Luftbeförderungsvertrag bestimmte Luftfahrzeug einzusetzen.

## **3. Flugzeiten**

### **3.1.**

Für den Lufttransport sind die im Luftbeförderungsvertrag angegebenen Flugzeiten maßgeblich. Für Verspätungen und sonstige Störungen des Flugbetriebs, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen, haftet der Luftfrachtführer und/oder seine Erfüllungsgehilfen.

fen nur für eigenes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.

### 3.2.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere, deren Gepäck sowie sonstige zu befördernde Frachtgüter am Abflughafen so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass die Abfertigung bis spätestens 30 Minuten vor der vereinbarten Abflugzeit abgeschlossen ist. Eine kürzere Abfertigungszeit muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Für Schäden aus verspätetem Eintreffen von Passagieren, sowie aus verspäteter Bereitstellung von Gepäck und sonstigen Frachtgütern, haftet der Luftfrachtführer nicht.

## 4. Beförderungsbestimmungen

### 4.1.

Der Auftraggeber hat die Passagiere über die besonderen, die Passagiere betreffenden Bestimmungen, wie diese in den nachfolgenden Regelungen aufgeführt sind und die sich zusätzlich aus dem dem Auftraggeber oder dem Passagier übergebenen Flugschein ergeben, zu unterrichten und besonders auf die Beförderungsbeschränkungen und -ausschlüsse hinzuweisen. Der Auftraggeber stellt den Luftfrachtführer von sämtlichen Ansprüchen frei, die vom Passagier gegen den Luftfrachtführer gerichtet werden und die durch eine unterlassene Unterrichtung des Passagiers durch den Auftraggeber verursacht werden.

### 4.2.

Der Auftraggeber hat durch Unterrichtung des Passagiers dafür Sorge zu tragen, dass der Passagier alle Vorschriften der Staaten befolgt, von denen aus geflogen wird, die überflogen oder angefliegen werden und dass der Passagier die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorweisen kann, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung oder aus Nichtbefol-

gen von Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

### 4.3.

Der Passagier darf als Gepäck nicht mitführen:

- a) Gegenstände und Stoffe, die als gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG gelten und die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeglicher Art (ausgenommen solche Flüssigkeiten, die der Passagier in seinem Handgepäck zum Verzehr und Gebrauch während der Reise mitführt).
- b) Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften der Staaten, von denen aus abgeflogen, die überflogen oder angefliegen werden, verboten sind.
- c) Gegenstände, die nach Ansicht des Luftfrachtführers oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder ihrer Art für die Beförderung ungeeignet sind.

### 4.4.

Insbesondere kommen die seit 6. November 2006 gültigen Bestimmungen zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck zur Anwendung, die für alle Flüge, welche von einem Flughafen innerhalb der Europäischen Union starten, gelten.

### 4.5.

Auf Verlangen hat der Passagier der Durchsicht seines aufgegebenen oder nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- oder andere Beamte beizuwohnen.

### 4.6.

Der Luftfrachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfe darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Passagiers verweigern, wenn

- a) die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung notwendig ist.
- b) die Maßnahme zur Vermeidung eines Ver-

stoßes gegen die Vorschriften der Staaten notwendig ist, von denen abgefliegen wird, die überflogen oder angefliegen werden.

c) das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung derart ist, dass der Passagier besondere Unterstützung durch den Luftfrachtführer bedarf, die der Luftfrachtführer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann oder der Passagier erhebliche oder wiederholt Unannehmlichkeiten verursacht hat oder dessen Anwesenheit anderen Passagieren nicht zugemutet werden kann.

d) der Passagier sich selbst oder andere Personen oder Gegenstände von erheblichem Wert einer erheblichen Gefahr aussetzt.

#### 4.7.

Führt der Passagier an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeglicher Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgas, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, Munition oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Luftfrachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen anzuzeigen. Der Luftfrachtführer lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Letzteres gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Diese haben die Waffe vor dem Flug dem verantwortlichen Flugzeugführer auszuhändigen.

#### 4.8.

Der Passagier hat bezüglich der Benutzung von elektronischen Geräten an Bord die Anweisungen der Besatzung zu befolgen bzw. vor der Benutzung von elektronischen Geräten die Genehmigung der Besatzung einzuholen.

Die Benutzung von elektronischen Geräten umfasst auch die Betriebsbereitschaft in eingeschaltetem Zustand.

#### 4.9.

Die Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Begleitperson bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Luftfrachtführer.

#### 4.10.

Lebende Tiere, Hunde, Katzen, Hausvögel und andere Haustiere können nach vorheriger Anmeldung angenommen werden.

#### 4.11.

Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn er in gutem Glauben nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, dass die nach seiner Auffassung maßgebenden Gesetze und Vorschriften eine Beförderung nicht zulassen und er infolgedessen die Beförderung verweigert und dies nicht grob fahrlässig geschieht.

### 5. Steuern, Zölle, Abgaben, Straf- und Bußgelder

#### 5.1.

Alle Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder Flughafenunternehmen in Bezug auf den Passagier oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu dem Flugpreis zu bezahlen, soweit diese nicht gemäß Luftbeförderungsvertrag im Flugpreis eingeschlossen sind.

#### 5.2.

Der Luftfrachtführer ist berechtigt, jedoch nicht vom Passagier oder Auftraggeber zu verpflichten, Auslagen zu machen. Der Passagier und der Auftraggeber haften jeder für sich und als Gesamtschuldner für ihre Erstattung.

#### 5.3.

Falls der Luftfrachtführer gehalten ist, Stra-

fen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil ein Passagier die bezüglich der Einreise oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Urkunden nicht ordnungsgemäß zu Stelle sind, haften der Passagier und der Auftraggeber jeder für sich und als Gesamtschuldner für ihre Erstattung.

## 6. Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag

### 6.1.

Der Auftraggeber kann jederzeit vor Antritt der Beförderung vom Luftbeförderungsvertrag zurücktreten. Die Beförderung ist angetreten, wenn das Flugzeug zum Zwecke der Vertragserfüllung betrieben - d.h. mit eigener Kraft bewegt - wird. Zum Zwecke der Vertragserfüllung gelten als Antritt der Beförderung auch solche Flugzeugbewegungen, welche für die Positionierung des Flugzeugs am oder zum Abflughafen durchgeführt werden.

### 6.2.

Im Falle eines Rücktritts vom Luftbeförderungsvertrag durch den Auftraggeber vor Antritt der Beförderung erlangt der Luftfrachtführer einen pauschalisierten Anspruch auf Rücktrittsgebühren, der wie folgt vom Gesamtflugpreis berechnet wird:

- bis vier Wochen vor Beförderungsantritt 25%
- bis zwei Wochen vor Beförderungsantritt 50%
- bis eine Woche vor Beförderungsantritt 75%
- bis 24 Stunden vor Beförderungsantritt 85%
- später als 24 Stunden vor Beförderungsantritt 100%

Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Luftbeförderungsvertrag.

### 6.3.

Tritt der Auftraggeber nach Antritt der Beförderung vom Luftbeförderungsvertrag zurück, ist der Auftraggeber verpflichtet, den vollen Flugpreis zu bezahlen.

### 6.4.

Maßgeblich für den Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung in den Geschäftsräumen des Luftfrachtführers.

### 6.5.

Der Luftfrachtführer kann bis vierzehn Tage vor Antritt der Beförderung vom Luftbeförderungsvertrag zurücktreten, ohne dass er dem Auftraggeber gegenüber haftet, wenn dem Luftfrachtführer die Durchführung der Beförderung aus Gründen, die nicht in dessen Verantwortungsbereich liegen, nicht zumutbar ist.

## 7. Haftung

### 7.1.

Die Haftung des Luftfrachtführers für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung sowie die Deckungssummen der Haftpflicht-, Passagier-, Gepäck- und Frachtversicherungen beschränken sich auf die Übereinkommen des Warschauer Abkommens vom 12. Oktober 1929, des Haager Protokolls vom 28. September 1955, des Abkommens von Guadalajara vom 18. September 1961 und des Montrealer Abkommens vom 28. Mai 1999. Ferner kommen die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft Nr. 2027/1997, Nr. 889/2002, Nr. 2407/2002, Nr. 261/2004 und Nr. 785/2004 sowie die Umsetzung durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten zur Anwendung.

### 7.2.

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abflugland kann die Beförderung des Fluggastes und seines Gepäcks dem Warschauer Abkommen unterliegen, das die Haftung des Luftfrachtführers für Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschäden, für Verlust, Beschädigung oder Verspätung des Reisegepäcks und des Handgepäcks beschränkt. Im übrigen gelten

die Bestimmungen des Warschauer Abkommens in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### 7.3.

Für flugsicherungs- und flugsicherheitsbedingte Verzögerungen, Flugausfälle oder -umleitungen, auch im Falle höherer Gewalt (insbesondere für behördliche Eingriffe, Sabotage, Streikmaßnahmen und Wetterbedingungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Luftfrachtführers liegen) haftet der Luftfrachtführer nicht. Die Entscheidung über die Durchführung eines Fluges vor dem Hintergrund der vorgenannten Ereignisse liegt ausschließlich im Ermessen des jeweiligen Luftfahrzeugführers.

#### 7.4.

Für Schäden, die nicht vom Luftfrachtführer oder seinen Erfüllungsgehilfen selbst verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

#### 7.5.

Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, bei internationalen Reisen jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt des Gepäcks dem Luftfrachtführer Anzeige erstattet. Das gleiche gilt für die verspätete Auslieferung von Gepäck mit der Maßgabe, dass diese Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens drei Wochen nach Erhalt des Gepäcks, zu erstatten ist. Bei rein innerdeutschen Reisen beträgt die Frist drei Monate. Die Anzeige bedarf der Schriftform und muss innerhalb der vorgenannten Fristen abgesandt werden.

#### 7.6.

Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann bei internationalen Beförderungen im Rahmen des Warschauer Abkommens nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Ta-

ge, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts. Bei Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Warschauer Abkommens in seiner jeweils gültigen Fassung.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichungen von den hier festgelegten Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 8.2.

Ist eine im Flugschein, dem Luftbeförderungsvertrag oder in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene Bestimmung unwirksam, weil sie geltendem Recht widerspricht, so wird die Gültigkeit des Flugscheins, des Luftbeförderungsvertrags oder der Beförderungsbedingungen im übrigen nicht berührt.

### 8.3.

Bestimmungen des Luftbeförderungsvertrags oder dieser Beförderungsbedingungen können durch Agenten, Angestellte oder Vertreter des Luftfrachtführers wirksam nicht geändert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

### 8.4.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Wiesbaden, Deutschland.

Stand: 1. Februar 2010